

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Über die Gemeinde	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der Gemeinde	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis des Landratsamts
An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde) Landratsamt Regen Poschetsriederstr. 16 94209 Regen	Eingangsstempel der Gemeinde	Eingangsstempel des Landratsamts
<input type="checkbox"/> Erstschrift <input type="checkbox"/> Zweitschrift <input type="checkbox"/> Drittschrift weitere Ausfertigung		

Antrag auf Baugenehmigung (Art. 64 BayBO) **Antrag auf Abtragungsgenehmigung** (Art. 7 BayAbgrG)

Änderungsantrag zu einem beantragten/genehmigten Verfahren Aktenzeichen des bisherigen Antrags: _____ Genehmigungsdatum: _____

Antrag auf Vorbescheid (Art. 71 BayBO, Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayAbgrG)

Vorlage im Genehmigungsverfahren (Art. 58 BayBO, Art. 6 Abs. 2 BayAbgrG)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans i. S. v. § 12 / § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB. Es hält alle Festsetzungen ein. Nr. des Bebauungsplanes / Bezeichnung: _____

Es wird beantragt, die Vorlage als Antrag auf Baugenehmigung weiter zu behandeln, falls die Gemeinde erklärt, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

1. Antragsteller / Bauherr

Name	Vorname	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Vertreter des Antragstellers / Bauherrn: Name		
Vorname		
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

2. Vorhaben

Genauere Bezeichnung des Vorhabens

Gebäudeklasse nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. _____ BayBO **Sonderbau** nach Art. 2 Abs. 4 Nr. _____ BayBO

Mittelgarage / **Großgarage** (§ 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 GaStellV)

Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich; die Erklärung des Tragwerksplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV (s. Anlage) liegt bei.

Brandschutznachweis
(Angabe nur erforderlich bei Bauvorhaben i. S. v. Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO)

soll bauaufsichtlich geprüft werden wird durch Prüfsachverständigen bescheinigt

bauliche Anlage mit Arbeitsstätte mit einem höheren Gefährdungspotential (§ 2 Satz 3 BauVorIV)

Ein zusätzlicher Plansatz zur Weiterleitung an das Gewerbeaufsichtsamt liegt bei

Das Bauvorhaben bedarf einer **Ausnahme** (§ 31 Abs. 1 BauGB) **Befreiung** (§ 31 Abs. 2 BauGB) **Abweichung** (Art. 63 Abs. 1 BayBO - soweit nicht Bescheinigung durch Prüfsachverständigen erfolgt)

denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis (Art. 6 Abs. 1 DSchG)

Einzelbaudenkmal Ensemble Nähe Denkmal

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft

Bestehende Dienstbarkeiten auf dem Baugrundstück Abstandsflächen Geh- und Fahrrechte Überbaurechte Stellplätze

andere Rechte:

Bestehende Abstandsflächenübernahme

Auf das Grundstück wurden Abstandsflächen aufgrund einer Erklärung i. S. v. Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO übernommen.

Flur-Nr. und Gemarkung des herrschenden Grundstücks / Bezeichnung des Begünstigten:

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Bestellungen bitte an: EIBL VERLAG GmbH, Merianstr. 31, 86609 Donauwörth
Telefon: 09 06/18 52, Telefax: 09 06/2 33 84

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

4. Entwurfsverfasser

Name		Vorname	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
<input type="checkbox"/> bauvorlageberechtigt nach Art. 61 BayBO	<input type="checkbox"/> keine Bauvorlageberechtigung		
<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 1	<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 2	<input type="checkbox"/> Abs. 3	<input type="checkbox"/> Abs. 4
Listen- / Architektenummer	Land	Berufsbezeichnung	
Land der Niederlassung		Anzeige / Bescheinigung ist erfolgt in	(Bundesland)
<input type="checkbox"/> Abs. 6 - 8			
<input type="checkbox"/> Abs. 9	Bauvorlageberechtigter	<input type="checkbox"/> sog. "Besitzständler" (Art. 61 Abs. 5 BayBO in der bis zum 31.07.2009 geltenden Fassung)	

5. Nachbarn

Allen Eigentümern benachbarter Grundstücke sind die Bauzeichnungen und der Lageplan zur Unterschrift vorzulegen. Bitte angeben: Flur-Nr., Gemarkung, alle Eigentümer mit Name, Vorname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon

a)	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b)	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d)	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> weitere Nachbarn siehe Anlage	
Antrag auf Benachrichtigung der Eigentümer benachbarter Grundstücke, deren Unterschriften fehlen, durch die Gemeinde gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Antrag auf Absehen von der Nachbarbeteiligung bei Vorbescheidsantrag gem. Art. 71 Satz 4 Halbsatz 2 BayBO <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Antrag auf Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung (nur bei baulichen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen - Art. 66 Abs. 4 BayBO) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

6. Bei Antrag auf Vorbescheid: Frage(n), über die im Vorbescheid zu entscheiden ist/sind, siehe Beiblatt

7. Anlagen

<input type="checkbox"/> Amtlicher Lageplan (§ 3 Nr. 1 BauVorV)	Anzahl	<input type="checkbox"/> Brandschutznachweis (§ 3 Nr. 5 BauVorV)	Anzahl	<input type="checkbox"/> UVP-Unterlagen	Anzahl
<input type="checkbox"/> Bauzeichnungen (§ 3 Nr. 2 BauVorV)		<input type="checkbox"/> Berechnungen (§ 3 Nr. 7 BauVorV)		<input type="checkbox"/> statistischer Erhebungsbogen	
<input type="checkbox"/> Baubeschreibung (§ 3 Nr. 3 BauVorV)		<input type="checkbox"/> GFZ <input type="checkbox"/> GRZ <input type="checkbox"/> BMZ		<input type="checkbox"/> Weitere Anlagen	
<input type="checkbox"/> Standsicherheitsnachweis (§ 3 Nr. 4 BauVorV)		<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme / Abstandsübernahme			
<input type="checkbox"/> Kriterienkatalog gemäß (§ 3 Nr. 4 BauVorV) Anlage 2 der BauVorV		<input type="checkbox"/> Antrag auf Ausnahme/Befreiung/Abweichung mit Begründung (§ 3 Nr. 9 BauVorV)			

8. Hinweise zum Arbeitsschutz

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung zu beachten. Sofern es sich bei dem Bauvorhaben um die Errichtung oder Änderung einer Arbeitsstätte zur Beschäftigung von Mitarbeitern handelt, sind zusätzlich die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

9. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Angaben in dem Antrag und in den nach der Bauvorlagenverordnung beizufügenden Unterlagen werden für das Genehmigungsverfahren bzw. für die Prüfung des Antrags benötigt. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich.

10. Vollmacht

Mit nachstehender Unterschrift bevollmächtigt der Antragsteller / Bauherr den Entwurfsverfasser, Verhandlungen mit der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit diesem Antrag zu führen und Schriftverkehr mit Ausnahme von Bescheiden und Verfügungen bis zur Entscheidung über den Antrag in Empfang zu nehmen. ja nein

11. Unterschriften

Entwurfsverfasser	Antragsteller / Bauherr
Datum, Unterschrift	Vertreter
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
---	--	---

Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV

1. Antragsteller / Bauherr

Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail

2. Ersteller des Standsicherheitsnachweises

(Werden die Standsicherheitsnachweise durch mehrere Tragwerksplaner erstellt, erfolgt die Koordinierung durch den Unterzeichner)

Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail
Nachweisberechtigung nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Beruf		

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft

4. Vorhaben (Besteht ein Vorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist der Kriterienkatalog für jede bauliche Anlage gesondert auszufüllen)

Genauere Bezeichnung des Vorhabens

5. Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV

Nr. 1	a) Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b) Es liegen keine Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund vor.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr. 2	a) Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b) Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr. 3	a) Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b) Nachzuweisende Unterfangungen oder Braugrubensicherungen sind nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr. 4	a) Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b) Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr. 5	a) Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m ²) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b) Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr. 6	a) Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b) Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr. 7	a) Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b) Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr. 8	Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die vorgenannten Kriterien wurden ausnahmslos mit ja beantwortet.		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist daher		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/> erforderlich.

6. Unterschriften

Ersteller des Standsicherheitsnachweises	Antragsteller / Bauherr
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift

Bitte Erläuterungen auf der Rückseite beachten!

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Erläuterungen zur „Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV“

Grundsätzliches

Die Prüfpflicht für den Standsicherheitsnachweis entfällt nur, wenn alle Kriterien des Kriterienkatalogs ausnahmslos zutreffen. Diese Feststellung trifft der Nachweisersteller. Die Feststellung des Nachweiserstellers wird von der Bauaufsichtsbehörde nicht überprüft.

Erläuterungen zu den einzelnen Kriterien:

Kriterium Nr. 1

- a) Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054.
- b) Es liegen keine Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund vor.

„Eindeutig“ sind die Baugrundverhältnisse, wenn im betreffenden Baufeld zweifelsfrei einfache und einheitliche Baugrundverhältnisse vorhanden sind und die Beurteilung der Standsicherheit aufgrund gesicherter Erfahrungen (z. B. aus nahen Nachbarbauvorhaben) erfolgen kann. Die Kontrolle der Baugrundverhältnisse erfolgt während der Bauausführung, z. B. bei Aushub der Baugrube oder bei der Herstellung der Gründungsebene. Bei Fehlen gesicherter Erfahrungen über den Baugrund im Baugebiet können eindeutige Baugrundverhältnisse nur dann als gegeben angenommen werden, wenn zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises ein geotechnischer Bericht zur Baugrunduntersuchung (geotechnischer Untersuchungsbericht) vorliegt, welcher die relevanten Anforderungen (zulässige Bodenpressungen, Angaben zu Setzungen, Angaben zu Grund- und Schichtenwasser, Angaben zur Baugrubensicherung) bestätigt.

Unter „üblicher Flachgründung entsprechend DIN 1054“ sind Gründungen auf Einzel- und Streifenfundamenten sowie tragende Bodenplatten zu verstehen, die unter Annahme einer linearen Sohldruckverteilung berechnet werden, wobei der einwirkende charakteristische Sohldruck und der aufnehmbare Sohldruck einander gegenübergestellt werden (Annahmen „aufnehmbarer Sohldruck“ nach DIN 1054:2005-01 Anh. A).

„Setzungsempfindlicher Baugrund“ ist in dem Sinn zu verstehen, dass Setzungsbeträge zu erwarten sind, die aufgrund der Baugrundbeschaffenheit und der mechanischen Eigenschaften der Tragkonstruktion einen maßgeblichen Einfluss auf die Standsicherheit haben.

Kriterium Nr. 2

- a) Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m.
- b) Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.

Die „Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche“, auf der die Erddruckbelastung anfällt, bezieht sich sowohl auf wesentliche tragende Bauteile als auch auf das Gesamtbauwerk (z. B. Hanglage).

„Wasserdruck muss rechnerisch nicht berücksichtigt werden“ bezieht sich sowohl auf wesentliche tragende Bauteile als auch auf das Gesamtbauwerk (z. B. bei erforderlicher Auftriebssicherung).

Kriterium Nr. 3

- a) Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt.
- b) Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.

Eine Beeinträchtigung von angrenzenden baulichen Anlagen oder öffentlichen Verkehrsflächen bezieht sich ausschließlich auf deren Standsicherheit.

Erforderliche Unterfangungen sind aufgrund DIN 4123:2000-09 Abschnitt 4 Buchst. f und Abschnitt 10.3 rechnerisch nachzuweisen (End- und Zwischenzustände) und gemäß Abschnitt 9 auszuführen. Auf den rechnerischen Nachweis kann für Bauzustände nur dann verzichtet werden, wenn ausnahmslos alle Randbedingungen gemäß Abschnitt 10.2 Buchst. d eingehalten sind.

Kriterium Nr. 4

- a) Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch.
- b) Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.

Unter „tragenden und aussteifenden Bauteilen“ sind solche Bauteile zu verstehen, die sowohl Vertikallasten abtragen als auch zur Aussteifung des Bauwerkes erforderlich sind.

Nur vertikallasttragende Wände und Stützen dürfen mit Über- oder Unterzügen abgefangen werden, solange die Aussteifungssysteme nicht betroffen werden.

Der Nachweis der Aussteifung bzw. der Aufnahme planmäßiger Horizontalkräfte für Gebäude und für Bauwerksteile (z. B. Wände oder Decken) ist nicht erforderlich, wenn aufgrund der Anzahl und der konstruktiven Ausbildung der aussteifenden Bauteile zweifelsfrei die horizontalen Belastungen und Stabilisierungskräfte ohne explizite Nachweise sicher in die Gründung abgeleitet werden können. Ein Nachweis der Aussteifung ist z. B. zu führen bei Hallen oder Skelettbauten mit aussteifenden vertikalen oder horizontalen Verbänden, Rahmen, Scheiben oder Kernen.

Kriterium Nr. 5

- a) Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m^2) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden.
- b) Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.

Geschossdecken mit ausreichender Querverteilung (z. B. Stahlbetondecken) fallen unter dieses Kriterium, wenn

- eine linienförmige, starre Lagerung in der Berechnung angenommen werden darf,

- nur Flächenlasten inklusive Trennwandzuschlag zu berücksichtigen sind und
- der Nachweis von Einzel- und Linienlasten mit einfachen Methoden (z. B. Tragstreifen nach Heft 240 des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton) erfolgen kann.

Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung (z. B. Holzbalkendecken, Ziegeldecken) fallen unter dieses Kriterium, wenn

- eine linienförmige, starre Lagerung in der Berechnung angenommen werden darf,
- nur Flächenlasten inklusive Trennwandzuschlag zu berücksichtigen sind und
- der Nachweis von Einzel- und Linienlasten mit gesondert bemessenen Bauteilen erfolgt.

Kriterium Nr. 6

- a) Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden.
- b) Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.

Zu „einfachen Verfahren der Baustatik“ gehört z. B. die Anwendung von einfachen Formeln und Tabellen für Stab-, Platten- und Scheibentragwerke. Werden Rechenprogramme (Stabwerksprogramme, FEM-Programme für Platten oder Scheibentragwerke) angewendet, so müssen die Bemessungen wesentlicher Bauteile bzw. die Bemessungsschnittgrößen durch den Tragwerksplaner durch einfache Vergleichsrechnungen kontrolliert und dokumentiert werden.

Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn räumliche Systeme durch Zerlegung in einfache ebene Systeme nachgewiesen werden können. Dazu zählen z. B. übliche Dachkonstruktionen (z. B. Pfetten-, Walmdächer).

„Besondere Stabilitätsuntersuchungen“ sind nicht:

- Knicknachweis einer Pendelstütze,
- Kippnachweis von Einfeldträgern, die mit dem zulässigen Abstand der Kippaussteifungen geführt werden und die aufgrund der Randbedingungen keine weitere Verfolgung der Stabilisierungskräfte erfordern.

„Besondere Verformungsuntersuchungen“ sind nicht:

- einfache Durchbiegungsnachweise an ebenen Systemen ohne Berücksichtigung von Einwirkungen aus Temperatur und Schwinden,
- Durchbiegungsnachweise, bei denen das Kriechen nur mit einem pauschalen Faktor berücksichtigt wird.

„Besondere Schwingungsuntersuchungen“ sind nicht:

- Ermittlungen der Eigenfrequenz am Einmassenschwinger oder an einfachen Einfeldträgern.

Das Kriterium ist z. B. nicht erfüllt für:

- Berechnungen nach Theorie 2. Ordnung,
- Biegedrillknick- und Beulnachweise,
- Tragwerke, bei denen der Feuerwiderstand der tragenden Elemente mit Ingenieurmethoden bestimmt wird (sog. „heiße Bemessung“).

Kriterium Nr. 7

- a) Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden.
- b) Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.

Außergewöhnliche und dynamische Einwirkungen sind in DIN 1055-100 definiert.

Unter das Kriterium fallen dynamische Einwirkungen, die gemäß bauaufsichtlich eingeführtem Regelwerk bei der Berechnung durch ruhende Ersatzlasten ersetzt werden und für die kein Ermüdungsnachweis (Nachweis der Schwingbreite) erforderlich ist.

Das Kriterium ist z. B. nicht erfüllt für:

- Tragwerke unter Anpralllasten durch LKW oder vergleichbar schwere Fahrzeuge,
- Kranbahnen,
- Brücken,
- schwingungsanfällige Bauwerke nach DIN 1055.

Kriterium Nr. 8

Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, geklebte Holzkonstruktionen und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.

Die Aufzählung ist beispielhaft und in Verbindung mit Kriterium Nr. 6 zu sehen.

Unter „besondere Bauarten“ fallen nicht:

- zugelassene Spannbetonhohldielen / Betonhohldielen mit Typenprüfung bei Einhaltung des festgelegten Anwendungsbereiches,
- andere zugelassene Fertigteilplatten mit Typenprüfung bei Einhaltung des festgelegten Anwendungsbereiches,
- Beton-Halbfertigteilelemente mit statisch mitwirkender Ortbetonschicht z. B. für Wände und Decken,
- Brettschichtholzquerschnitte als gerade Balken (z. B. Deckenbalken, Sparren und Pfetten),
- Wintergarten- und Treppenkonstruktionen nach Handwerksregeln.

Unter „besondere Bauarten“ fallen z. B. auch:

- Ganzglaskonstruktionen,
- Seiltragwerke,
- Nagelplattenbinder mit Stützweiten über 12 m.